



CDH Rhein-Ruhr/OWL - Wirtschaftsverband für Vertrieb e.V.

# **Satzung**

**in der Fassung vom 14.09.2018**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der CDH Rhein-Ruhr/OWL-Wirtschaftsverband für Vertrieb e.V. ist die auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Berufsvertretung der Handelsvermittlungen und sonstigen Vertriebsunternehmen sowie der angestellten Vertriebsmitarbeiter in den Industrie- und Handelskammerbezirken Düsseldorf, Duisburg-Wesel-Kleve, Essen-Mülheim an der Ruhr-Oberhausen, Krefeld-Mönchengladbach-Neuss sowie im östlichen Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen. Er ist freiwilliges Mitglied der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen. Der Wirtschaftsverband hat seinen Sitz in Düsseldorf.

## **§ 2**

### **Zweck**

Der Wirtschaftsverband hat die Aufgabe, die ideellen, rechtlichen und sozialen Interessen des Berufsstandes zu fördern, ihn nach außen hin zu vertreten und alle Maßnahmen zu treffen, die der Gesamtheit seiner Mitglieder dienen. Zu seinem Aufgabengebiet gehört ferner der Abschluss von Tarifverträgen mit Arbeitnehmerverbänden sowie der Vertretung der Mitglieder nach § 11 ArbGerGes. Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts steht der Verband zur Auskunftserteilung in allen Fragen zur Verfügung, die die Handelsvermittlungen und sonstigen Vertriebsunternehmen sowie die angestellten Vertriebsmitarbeiter berühren. Der Zweck des Wirtschaftsverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; er hat sich jeder parteipolitischen und religiösen Betätigung zu enthalten.

## **§ 3**

### **Einzelmitglieder**

Mitglied des Wirtschaftsverbandes kann jede Handelsvermittlung oder sonstiges Vertriebsunternehmen oder angestellte Vertriebsmitarbeiter werden. Bei Gewerbetreibenden, die im Handelsregister eingetragen sind, wird ihre Firma, im Übrigen werden die Geschäftsinhaber persönlich als Mitglied geführt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

## **§ 4**

### **Korporative Mitglieder**

Mitglieder von Vereinen oder Verbänden, welche die Interessen von Handelsvermittlungen und artverwandten Unternehmen im Vertrieb wahrnehmen, können durch Aufnahme ihres Vereins oder Verbandes korporativ Mitglied werden. Die Ziele dieser Vereine oder Verbände dürfen denen des Wirtschaftsverbandes nicht zuwiderlaufen.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Über Anträge auf Aufnahme in den Wirtschaftsverband entscheidet der Vorstand, der den zuständigen Regionalverband vorher anhören kann. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb Monatsfrist Beschwerde bei dem Ehrenrat des Wirtschaftsverbandes eingelegt werden, dessen Entscheid endgültig ist. Der Beitritt wird durch schriftliche Erklärung, unter Anerkennung der Satzung und der sich aus ihr ergebenden Rechte und Pflichten vollzogen.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Kündigung
  - aa) bei Einzelmitgliedern mit 1/4-Jahresfrist zum Ende des Kalenderjahres Bei Aufgabe des Geschäfts aus Altersgründen kann eine Mitgliedschaft zum ermäßigten Beitrag eingeräumt werden.
  - bb) bei korporativ angeschlossenen Mitgliedern durch Erklärung des Vorstand des Vereins oder Verbandes (§ 4) mit Jahresfrist zum Ende des Kalenderjahres;
  - cc) des Wirtschaftsverbandes mit ¼ jährlicher Frist zum Ende des Kalenderjahres, wenn nach Feststellung seines Vorstandes die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen.
- b) Durch Tod des Mitgliedes bei persönlicher Mitgliedschaft.
- c) Durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung. Dieser kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn
  - aa) ein Mitglied wegen unehrenhafter Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist oder
  - bb) ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzungen oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse oder gegen die Berufsauffassung schuldig gemacht hat oder
  - cc) der Ehrenrat den Ausschluss beschlossen hat.

Gegen die Kündigung und den Ausschluss in den Fällen a, cc und c, aa u. bb kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides eine schriftlich zu begründende Beschwerde bei dem Ehrenrat des Wirtschaftsverbandes eingelegt werden, dessen Entscheid endgültig ist. Bis zu diesem Entscheid ruhen die Mitgliedsrechte. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Die Mitglieder haben während der Dauer ihrer Mitgliedschaft das Recht, ihre Berufsbezeichnung und den Zusatz „CDH“ zu führen und damit die Verpflichtung, ihren Beruf nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes auszuüben. Buchstaben und Zeichen „CDH“ sind geschützt,

Die Mitglieder haben Anspruch, die Einrichtungen des Wirtschaftsverbandes in allen beruflichen Fragen in Anspruch zu nehmen, soweit das seinen Belangen und Aufgaben nicht widerspricht.

Eine unmittelbare außergerichtliche Vertretung der Interessen einzelner Mitglieder gegenüber Dritten übernimmt der Verband ebenfalls, soweit dies rechtlich zulässig und im Übrigen mit den Gesamtinteressen des Verbandes vereinbar ist.

Eine Haftung des Wirtschaftsverbandes ist ausgeschlossen.

Die Mittel, die der Wirtschaftsverband zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht,

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig und zahlbar.

Seine Höhe wird durch den Wirtschaftsverband gemäß § 11 Abs. 3 festgesetzt.

Die Mitglieder sind gehalten, dem Wirtschaftsverband bei der Durchführung seiner Aufgaben behilflich zu sein und alle zur Förderung der gemeinsamen Berufsinteressen zumutbaren Auskünfte an diesen zu erteilen.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsleitung, sowie alle übrigen Verbandsorgane, haben über die zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder strengste Verschwiegenheit zu wahren. Verstöße von Verbandsmitgliedern hiergegen sind vor dem Ehrengericht des Wirtschaftsverbandes zu ahnden.

Die Mitglieder haben die Verpflichtung, sich jeden unlauteren Wettbewerbs im geschäftlichen Verkehr zu enthalten, insbesondere in ihrer Werbung und sonstigen Geschäftsmethoden gute kaufmännische Sitte und Anstand zu wahren.

Die Ausübung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus

## **§ 8**

### **Gliederung des Wirtschaftsverbandes**

Der Wirtschaftsverband gliedert sich gebietsweise, soweit erforderlich in Regionalverbände und fachlich in Fachgemeinschaften.

## **§ 9**

### **Verbandsorgane**

Die Organe des Wirtschaftsverbandes sind

1. der Vorstand
2. der Beirat

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

Zusammensetzung des ordentlichen Vorstandes

Der ordentliche Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter sowie weiteren 5 Vorstandsmitgliedern.

## **Wahl des ordentlichen Vorstandes/Wahlordnung**

Er wird vom Beirat in geheimer Wahl gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder des Wirtschaftsverbandes, die das in § 3 der Satzung erwähnte Gewerbe aktiv ausüben. Für die Wahl des Vorsitzenden, des 1. Stellvertreters und des 2. Stellvertreters ist jeweils eine getrennte Wahl durchzuführen. Gewählt ist der für das jeweilige Amt kandidierende Bewerber, der im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der 5 weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die 5 Bewerber, die die höchste Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Können 2 Bewerber bei Stimmengleichheit die zweithöchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen, so findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet unter diesen Bewerbern das Los. Stimmenthaltungen werden - wie ungültige Stimmen - nicht mitgezählt. Die Durchführung der Vorstandswahl obliegt einem Wahlleiter, der in der Beiratssitzung unmittelbar vor den Wahlgängen vom Beirat gewählt wird. Als Wahlleiter gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

### **Dauer der Amtsperiode**

Die Amtsperiode des ordentlichen Vorstandes dauert drei Jahre, gerechnet von der Wahl an; er bleibt jedoch bis zur rechtswirksam durchgeführten Neuwahl im Amt und ist bei der Neuwahl des Vorstandes stimmberechtigt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode ist eine Ersatzwahl in der nächsten Beiratssitzung für die restliche Zeit der Amtsperiode durchzuführen. Bis zur Nachwahl üben die anderen Vorstandsmitglieder die Aufgabe des Vorstandes aus, der während dieser Zeit als vollständig im Sinne der Satzung gilt.

### **Wiederwahl**

Die Wiederwahl des ordentlichen Vorstandes ist bei unmittelbar aufeinanderfolgenden Amtsperioden nach Ablauf der zweiten Amtsperiode nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Beiratssitzung abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Hierbei zählen die aufgrund von Ersatzwahlen angebrochenen Amtsperioden nicht mit.

### **Sonstige Vorstandsmitglieder**

Gewählte Vorsitzende anderer Vereine und Verbände, die korporativ Mitglied des Wirtschaftsverbandes oder diesem angeschlossen sind, können nach besonderer Vereinbarung zwischen diesen Vereinen/Verbänden und dem Wirtschaftsverband dem Vorstand als zusätzliche Mitglieder angehören. Diese haben kein Stimmrecht in Finanzfragen des Wirtschaftsverbandes. Die übrigen Rechte und Pflichten und die Dauer der Zugehörigkeit zum Vorstand werden im Rahmen der zu treffenden Vereinbarungen festgelegt. Im Übrigen kann der Vorsitzende dem Vorstand bis zu 3 Mitglieder für jeweils ein Jahr kooptieren. Diese haben kein Stimmrecht.

### **Vertretung nach außen**

Der Vorsitzende und einer seiner beiden Stellvertreter vertreten den Wirtschaftsverband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Wirtschaftsverband und ist für alle verbandlichen Aufgaben zuständig, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Beirates fallen.

### **Vorstandssitzungen**

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen und von diesem geleitet. Mit der Einberufung ist eine Tagesordnung anzugeben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann in dringenden Fällen auch schriftlich oder fernmündlich - jedoch dann nur einstimmig - gefasst werden.

## **§ 11**

### **Beirat**

Anstelle der Mitgliederversammlung ist der Beirat eingerichtet, dem die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte gemäß § 38 BGB überlassen ist.

Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Vorsitzenden und Stellvertretern der Regionalverbände, den Vorsitzenden der Fachgemeinschaften und den weiteren Delegierten der Fachgemeinschaften des Wirtschaftsverbandes nach § 15 der Satzung. Vorsitzende der Fachgemeinschaften gehören nur dann dem Beirat an, wenn der Fachgemeinschaft mindestens 25 Mitglieder zugeordnet werden können oder wenn diese auf deren Antrag hin durch besonderen Beschluss des Beirates zum Beirat zugelassen werden.

Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des Wirtschaftsverbandes.

Dem Beirat obliegt insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung des Haushaltsplanes
- Festsetzung des Beitrages sowie der Aufnahmegebühr
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Wahl des Ehrenrates
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Verbandes
- Verschmelzung und andere Umwandlungsvorgänge, insbesondere die Zustimmung hierzu

Der Beirat beschließt ferner über schriftlich eingereichte Anträge des Vorstandes, der Vorsitzenden und Stellvertreter der Regionalverbände sowie der Vorsitzenden und Beiratsdelegierten der Fachgemeinschaften, über die der Antragende einen Beiratsbeschluss wünscht. Anträge sind bis spätestens 2 Wochen vor der Beiratssitzung bei der Geschäftsführung des Wirtschaftsverbandes einzureichen.

Die Beiratssitzungen sind vom Vorsitzenden des Wirtschaftsverbandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Beiratssitzung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden, wie ungültige Stimmen, nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.

Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Eine schriftliche Stimmabgabe ohne Anwesenheit in der Beiratssitzung ist ebenso wie eine Stimmübertragung ausgeschlossen. Die Stimmberechtigten sind an Weisungen nicht gebunden. Zu Beginn der Beiratssitzung ist ein Protokollführer zu bestimmen. Die Zahl der vor Beginn einer Abstimmung in der Beiratssitzung anwesenden Stimmen ist festzustellen. Über die Ergebnisse der Beiratssitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12**

Die Vorsitzenden der Verbände und Vereine, die korporatives Mitglied des Wirtschaftsverbandes oder diesem angeschlossen sind, können durch besondere Vereinbarung zwischen dem Verband/Verein und dem Wirtschaftsverband ordentliche Beiratsmitglieder, jedoch ohne Stimmrecht in Finanzfragen werden.

## **§ 13**

### **Außerordentliche Beiratssitzung**

Eine außerordentliche Beiratssitzung kann vom Vorstand jederzeit und mit Einhaltung der Einberufungsfrist einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 11 Abs. 1 insgesamt gegebenen Stimmen verlangt wird.

## **§ 14**

### **Regionalverbände**

Um die Teilnahme der Mitglieder am Verbandsleben zu fördern, können Regionalverbände gebildet werden. Die Regionalverbände halten bei Bedarf Mitgliederversammlungen ab, die vom Vorstand eine Woche vorher einzuberufen sind. Der Vorstand des jeweiligen Regionalverbandes besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den jeweiligen Regionalverband im Beirat des Verbandes. Der Vorstand wird aus den zur jeweiligen Region gehörenden Mitgliedern gewählt. Die Amtsperiode dauert drei Jahre, gerechnet von der Wahl an; er bleibt jedoch bis zur rechtswirksam durchgeführten Neuwahl im Amt.

## **§ 15**

### **Fachgemeinschaften**

Zur Förderung der fachlichen Belange der Mitglieder können Fachgemeinschaften gebildet werden. über die fachliche Abgrenzung der Fachgemeinschaften voneinander entscheidet der Vorstand des Wirtschaftsverbandes nach Anhörung der betroffenen Fachgemeinschaften.

Jedes Mitglied soll einer Fachgemeinschaft angehören. Jede Fachgemeinschaft wählt einen Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und ein oder mehreren Stellvertretern besteht. Die Amtsperiode des Vorstandes dauert drei Jahre, gerechnet von der Wahl an; er bleibt jedoch bis zur rechtswirksam durchgeführten Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode ist eine Ersatzwahl in der nächsten Fachgemeinschaftssitzung für die restliche Zeit der Amtsperiode durchzuführen. Bis zur Nachwahl üben die anderen Vorstandsmitglieder die Aufgabe des Vorstandes aus, der während dieser Zeit als vollständig im Sinne der Satzung gilt. Der Vorsitzende vertritt die Fachgemeinschaft im Beirat unter den Voraussetzungen des § 11 der Satzung. Weitere Delegierte der Fachgemeinschaft im Beirat im Sinne von § 11 der Satzung sind der 1. Stellvertreter, wenn der Fachgemeinschaft 100 und mehr Mitglieder angehören und der 2. Stellvertreter, wenn der Fachgemeinschaft 200 und mehr Mitglieder angehören. Der Fachgemeinschaftsvorsitzende und seine Stellvertreter verbleiben als Delegierte der Fachgemeinschaft während ihrer gesamten Amtsperiode bis zur rechtswirksam durchgeführten Neuwahl des Vorstandes im Beirat; eventuelle Schwankungen der Mitgliederzahl in der Fachgemeinschaft während der Amtsperiode bleiben für die Feststellung der Anzahl der Delegierten der Fachgemeinschaft bis zur Neuwahl des Vorstandes der Fachgemeinschaft unberücksichtigt.

Die Fachgemeinschaften halten bei Bedarf Mitgliederversammlungen (Fachgemeinschaftssitzungen) ab, die vom Vorsitzenden der Fachgemeinschaft wenigstens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen sind.

## **§ 16**

### **Ausschüsse**

Der Beirat kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Beirat gewählt. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Nach Durchführung der ihnen Übertragenen Aufgaben lösen sich die Ausschüsse wieder auf.

## **§ 17**

### **Ehrenrat**

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander und mit dem Wirtschaftsverband wird ein Ehrenrat gebildet. Die Mitglieder und der Vorstand unterwerfen sich dem Verfahren und dem Spruch des Ehrenrates. Zusammensetzung und Verfahren des Ehrenrates werden durch eine gesonderte Ehrenratsordnung geregelt. Die Ehrenratsordnung ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 18**

### **Geschäftsführung**

Der Vorstand des Wirtschaftsverbandes überträgt die Geschäftsführung einem Hauptgeschäftsführer und bei Bedarf einem oder mehreren Geschäftsführern. Deren Befugnisse werden durch besonderen Vertrag geregelt. Der Haupt- und ihn vertretende Geschäftsführer nehmen an den ordentlichen und außerordentlichen Beiratssitzungen sowie Vorstandssitzungen beratend teil.

## **§ 19**

Die Geschäftsführung hat im Rahmen der vom Vorstand gegebenen Richtlinien bei ihrer Arbeit die Belange der Gesamtheit der Mitglieder und Fachgemeinschaften zu wahren.

## **§ 20**

Urkunden, die den Wirtschaftsverband vermögensrechtlich verpflichten, müssen zwei Unterschriften tragen. Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Hauptgeschäftsführer.

## **§ 21**

### **Rechnungsprüfer**

Vom Beirat werden jeweils für drei Jahre zwei Rechnungsprüfer gewählt, die vor der ordentlichen Beiratssitzung, für die der Jahresabschlussbericht vorgesehen ist, das Rechnungswesen und das Finanzgebaren des Wirtschaftsverbandes an Hand des Jahresabschlusses für das vorhergehende Jahr zu überprüfen und der ordentlichen Beiratssitzung Bericht über ihre Feststellungen zu erstatten haben. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, auch während des Jahres nach ihrem Ermessen Prüfungen vorzunehmen. Die Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist nur einmal möglich.

## **§ 22**

### **Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.



## **§ 23**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Wirtschaftsverbandes kann nur in einer Für diesen Zweck einberufenen Beiratssitzung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Zu dieser Sitzung muss per eingeschriebenen Brief mit Rückschein geladen werden.

Die Beiratssitzung bestimmt, wer die Liquidation durchführen soll und beschließt über die Verwendung des nach abgeschlossener Liquidation noch vorhandenen Vermögens.

Satzung in der Fassung gemäß Beschluss der Beiratssitzung vom 15.06.2018

## **Ehrenratsordnung**

Für den CDH Rhein-Ruhr/OWL - Wirtschaftsverband für Vertrieb e.V. ist folgende Ehrenratsordnung beschlossen worden:

### **I.**

Bei dem Wirtschaftsverband kann ein Ehrenrat bestellt werden, der aus 5 Mitgliedern besteht.

### **II.**

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Wirtschaftsverbandes sowie zwischen einem Mitglied und dem Wirtschaftsverband werden durch den Ehrenrat entschieden. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Wirtschaftsverbandes und den Mitgliedern anderer Landes- und Bezirksverbände unterliegen der Entscheidung durch den Ehrenrat der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH).

### **III.**

Die Mitglieder des Ehrenrats des Wirtschaftsverbandes werden von dessen Beirat (gem. § 11, 3 der Satzung) gewählt. Sie erwählen aus ihrem Kreise einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter; der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter ist für die Geschäftsführung zuständig. Die Mitglieder des Ehrenrats des Wirtschaftsverbandes sind auf drei Jahre zu wählen; sie sollen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes des Wirtschaftsverbandes sein.

### **IV.**

Der Vorsitzende hat den Streitfall mit den Parteien nach schriftlicher Vorbereitung in einer mündlichen Verhandlung vor der Gesamtheit des Ehrenrats zu erörtern. Beiden Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ehrenrat ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern verhandlungs- und beschlussfähig. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Wird keine einfache Mehrheit erreicht, so hat der Ehrenrat das Verfahren einzustellen, ohne eine Entscheidung in der Sache zu verkünden. Die Entscheidung des Ehrenrats kann nur auf Warnung, Verweis, Geldbuße, Ausschluss oder Klageabweisung ergehen. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Es kann jedoch die Hinzuziehung weiterer Personen beschlossen werden. Die Entscheidung ist von allen Mitgliedern, die an ihr mitgewirkt haben, zu unterschreiben und dem Vorsitzenden des Wirtschaftsverbandes zu übermitteln, der die Entscheidung den Parteien durch eingeschriebenen Brief zustellt.

### **V.**

Gegen eine Entscheidung des Ehrenrats des Wirtschaftsverbandes findet die Berufung an den Ehrenrat der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) statt, deren Ehrenratsordnung einen Bestandteil dieser Ehrenratsordnung bildet und der sich die Parteien durch Anrufung an den Ehrenrat der Centralvereinigung unterwerfen. Die Entscheidung des Ehrenrats der Centralvereinigung ist endgültig.

### **VI.**

Jede Berufung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle der Centralvereinigung einzulegen und schriftlich zu begründen.